

Bebauungsplan "Bruckwiesenstraße" in Winnenden-Hertmannsweiler

- Förmliche Beteiligung -

Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen zum öffentlich ausgelegten Bebauungsplanentwurf vom 23.10.2017 gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A 1	Syna GmbH, Frankfurt am Main Stellungnahme vom 01.12.2017	
	Die Stromversorgung kann durch Erweiterung unserer bestehenden Anlagen sichergestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grundstücke im Bebauungsplangebiet sind bereits durch die bestehende Bruckwiesenstraße erschlossen. Im Rahmen der koordinierten Herstellung von Hausanschlüssen wird die Syna GmbH als Leitungsträger frühzeitig über Erschließungsarbeiten informiert.
A 2	Verband Region Stuttgart, Stuttgart Stellungnahme vom 20.12.2017	
	Die Planung liegt nach Plansatz 3.2.2 (G) des Regionalplanes in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen ist bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Des Weiteren liegt das Plangebiet nach Plansatz 3.3.6 (G) in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Plansatz ist in der Begründung des Bebauungsplans behandelt. Das ca. 0,24 ha umfassende Plangebiet "Bruckwiesenstraße" ist nördlich, östlich und westlich von Siedlungsfläche umschlossen und damit baulich vorgeprägt. Bisher wurde das Gebiet als Grabeland und private Nutzgärten genutzt und stand der Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Durch die Planung findet eine bauliche Ortsrandarrondierung statt. Die Struktur der Fläche für Landwirtschaft wird weder durch die Lage noch durch die Größe des Plangebiets zerschnitten. Die landwirtschaftlichen Flächen werden in ihrer zusammenhängenden Funktion nicht beeinträchtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Plansatz ist in der Begründung des Bebauungsplans behandelt. Auf das festgesetzte Wasserschutzgebiet ist im zeichnerischen Teil und im Textteil hingewiesen. Im Textteil ist unter III Hinweise, 9. Hinweis Wasserschutzgebiet auf die Anforderungen und Bedingungen zum Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III und das zugehörige Merkblatt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis hingewiesen (siehe A 3.1 Grundwasserschutz).

Bebauungsplan "Bruckwiesenstraße" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A 3	Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurechtsamt Stellungnahme vom 09.01.2018 – Az. 30-Baupl17/137-30	
A 3.1	Amt für Umweltschutz	
	<p><u>Naturschutz und Landschaftspflege:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan sind die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.</p>
	<p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p>Die lärmseitigen Auswirkungen der dem Plangebiet benachbarten Sport- und Freizeiteinrichtungen wurden mittels schalltechnischer Untersuchung der W & W Bauphysik (Projekt-Nr.: 2017-037, Datum: 23.10.2017) ermittelt. In dieser Untersuchung werden die zulässigen Immissionsrichtwerte falsch angegeben. Durch die letzte Änderung der 18. BImSchV gibt es nur noch in den morgendlichen Ruhezeiten herabgesetzte Immissionsrichtwerte. Jedoch werden laut vorliegender Untersuchung auch die fälschlicherweise herangezogenen schärferen Richtwerte eingehalten. Gegen das Vorhaben bestehen daher keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, um die Schallimmissionen des südwestlich des Plangebietes gelegenen Sport- und Freizeitbereichs zu ermitteln. Die schalltechnische Untersuchung mit Stand 23.10.2017 wurde bei der Entwurfsfeststellung des Bebauungsplanentwurfs der Begründung des Bebauungsplans als Anlage 1 beigefügt.</p> <p>Beurteilungsgrundlage der schalltechnischen Untersuchung vom 23.10.2017 ist u. a. die 18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung mit Wirkung vom 14.02.2006. Gemäß dieser Fassung der 18. BImSchV liegen die Immissionsrichtwerte tags außerhalb der Ruhezeiten bei 55 dB(A) und tags innerhalb der Ruhezeiten bei 50 dB(A). Die Ruhezeiten sind werktags von 6 - 8 Uhr und 20 - 22 Uhr sowie sonn- und feiertags von 7 - 9 Uhr und 13 - 15 Uhr.</p> <p>Die 18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung wurde durch den Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (BGBl. I S. 1468) mit Wirkung vom 09.09.2017 geändert und stellt daher die aktuell gültige Fassung dar.</p> <p>Die ursprüngliche schalltechnische Untersuchung vom 23.10.2017 hat sich auf eine vergangene Fassung der 18. BImSchV bezogen.</p> <p>Aus diesem Grund wurde die schalltechnische Untersuchung vom 23.10.2017 überarbeitet. Die überarbeitete schalltechnische Untersuchung, Stand 05.02.2018, hat die aktuelle Fassung der 18. BImSchV, mit Wirkung vom 09.09.2017, als Beurteilungsgrundlage.</p> <p>Durch die letzte geänderte Fassung der 18.</p>

Bebauungsplan "Bruckwiesenstraße" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
		<p>BlmSchV mit Wirkung vom 09.09.2017 wurden die abendlichen Ruhezeiten sowie die Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr an die tagsüber geltenden Werte angepasst und um 5 dB(A) erhöht, um den Spielbetrieb auf Sportanlagen zu fördern. Es ergeben sich folgende neue der Immissionsrichtwerte im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3: tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A) und innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A). Durch die letzte Änderung der 18. BImSchV gibt es somit nur noch in den morgendlichen Ruhezeiten herabgesetzte Immissionsrichtwerte von 50 dB(A). Die Ruhezeiten am Morgen sind gemäß § 2 Abs. 5 werktags 6 - 8 Uhr sowie sonn- und feiertags von 7 - 9 Uhr.</p> <p>Bereits die schalltechnische Untersuchung vom 23.10.2017, welche herabgestufte Richtwerte sowohl in den morgendlichen als auch in den abendlichen Ruhezeiten als Beurteilungsgrundlage heranzieht, ergab keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte. Auch die aktualisierte schalltechnische Untersuchung, mit Berücksichtigung der letzten geänderten Fassung der 18. BImSchV und den nur in den morgendlichen Ruhezeiten herabgestuften Richtwerten, weist keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf.</p> <p>Die angepasste schalltechnische Untersuchung vom 05.02.2018 ist als Anlage 1 der Begründung des Bebauungsplans angefügt und die Ergebnisse sind unter Punkt 5.5 Schallimmissionen in der Begründung zum Bebauungsplan redaktionell ergänzt.</p> <p>Für die Planung ergeben sich durch die erfolgte Anpassung der schalltechnischen Untersuchung an die aktuelle Fassung der 18. BImSchV keine Veränderungen oder Auswirkungen, da die Richtwerte bereits unter Berücksichtigung der vorangegangenen Fassung der 18. BImSchV und somit der schärferen Richtwerte eingehalten wurden.</p> <p>Durch die klarstellenden und redaktionellen Änderungen sind die Grundzüge der Planung somit nicht berührt.</p>
	<p><u>Grundwasserschutz:</u></p> <p>Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets „Seehaldenbrunnen I und II“. Die Vorgaben der zugehörigen Wasserschutzgebietsrechtsverordnung vom 19.04.2010 sowie die Vorgaben des angefügten Merkblatts des Landratsamts Rems-Murr-Kreis „Bauen im Wasserschutzgebiet – Zone III“ sind zu beach-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf das festgesetzte Wasserschutzgebiet ist im zeichnerischen Teil und im Textteil hingewiesen. Im Textteil ist unter III Hinweise, 9. Hinweis Wasserschutzgebiet u. a. folgendes festgehalten:</p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich der weiteren Schutzzone (Zone III) des rechtskräftig festge-</p>

Bebauungsplan "Bruckwiesenstraße" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	ten.	<p>setzten Wasserschutzgebiet "Seehaldenbrunnen I + II" vom 19.04.2010. Zusätzlich ist das Merkblatt "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III" des Landratsamts Rems-Murr-Kreis vom 01.06.2016 zu beachten.</p> <p>Mit dem Wort „rechtskräftig“ in Kombination mit der Angabe des Datums der Rechtsverordnung ist eindeutig bestimmt, dass hier ein rechtskräftig festgesetztes Wasserschutzgebiet vorhanden ist. Damit sind die Vorgaben der Rechtsverordnung zu beachten.</p>
	<p><u>Bodenschutz:</u></p> <p>Der Bebauungsplan umfasst ungefähr eine Fläche von 2.300 m². Die Wertigkeit der Funktionen des anstehenden Bodens sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: hoch - natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel - Filter- und Pufferfunktion: mittel <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Gewässerbewirtschaftung:</u></p> <p>Die Darstellung des Gewässerrandstreifens im Bebauungsplan wird von Seiten der Gewässerbewirtschaftung ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Wird, wie im Bebauungsplan ausführlich beschrieben, der Gewässerrandstreifen von 5 m im Innenbereich ab Böschungsoberkante freigehalten, bestehen von Seiten der Gewässerbewirtschaftung unter Berücksichtigung der folgenden Punkte keine Bedenken:</p> <p>Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten.</p> <p>In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) zu erhalten, sowie die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Gewässerrandstreifen ist im zeichnerischen Teil und im Textteil des Bebauungsplans festgesetzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Textteil ist unter III Hinweise, 6. Hinweis Gewässerrandstreifen u. a. folgendes festgehalten: Die Verbote und Gebote im Bereich eines Gewässerrandstreifens sind im Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz für Baden-Württemberg in der jeweils aktuell gültigen Fassung geregelt. Dies umfasst u. a. auch § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 2 WG Baden-Württemberg. Andere gesetzliche Vorschriften (WHG, Wassergesetz Baden-Württemberg) sind von den Grundstückseigentümern zu beachten.</p>

Bebauungsplan "Bruckwiesenstraße" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p><u>Hochwasserschutz und Wasserbau:</u></p> <p>Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird ein geringer Teil des Planbereichs, das Flst. Nr. 2562, teilweise bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) des Hertmannsweiler Bachs überschwemmt (vgl. Anlage). Ein schmaler Streifen im westlichen Plangebiet wird bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) überschwemmt. Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen grundsätzlich untersagt. Eine ausnahmsweise Zulassung kann eigentlich nur erfolgen, wenn alle Voraussetzungen nach § 78 Abs. 2 vorliegen. Da sich allerdings die Überschwemmungsfläche HQ₁₀₀ lediglich im Bereich des bereits im B-Plan festgesetzten fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens befindet, bestehen gegen den B-Plan keine Bedenken.</p> <p>Allerdings ist das Überschwemmungsgebiet sowohl im Plan als auch im Textteil noch zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet befinden sich außerhalb der in der Hochwassergefahrenkarte, Stand 05.06.2013, dargestellten Überflutungsbereiche für 100-jähriges Hochwasser (HQ₁₀₀). Teilbereiche des festgesetzten Gewässerrandstreifens befinden sich innerhalb der in der Hochwassergefahrenkarte, Stand 05.06.2013, dargestellten Überflutungsbereiche für 100-jähriges Hochwasser HQ₁₀₀ sowie für Extremhochwasser HQ_{extrem}. Durch den festgesetzten Gewässerrandstreifen und den dort geltenden Vorschriften ist ein Eingriff in das Überschwemmungsgebiet ausgeschlossen, da bauliche und sonstige Anlagen, Veränderungen des vorhandenen natürlichen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen und Ablagerungen aller Art unzulässig sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Eine nachrichtliche Darstellung im zeichnerischen Teil sowie eine klarstellende Ergänzung im Textteil unter III Hinweise, 11. Hochwasserschutz sowie in der Begründung des Bebauungsplans unter Punkt 5.4 Hochwasserschutz wurden ergänzt.</p>
<p>A 3.2</p>	<p>Gesundheitsamt</p>	
	<p>Der Planbereich befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes der öffentlichen Trinkwasserversorgung, Schutzzone III. Die vom Amt für Umweltschutz im Landratsamt Rems-Murr-Kreis entsprechenden Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen zum Grundwasserschutz sind zu beachten. Eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist auszuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf das festgesetzte Wasserschutzgebiet ist im zeichnerischen Teil sowie im Textteil hingewiesen (siehe A 3.1 Grundwasserschutz).</p>
<p>A 4</p>	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, Stuttgart Stellungnahme vom 11.01.2018 – Az. 21-2434.2 / WN Winnenden</p>	
	<p>[...] Aus raumordnerischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Das Vorhaben liegt in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach Plansatz 3.3.6 (G) des Regionalplans der Region Stuttgart. Diese Vorbehaltsgebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Plansatz ist in der Begründung des Bebauungsplans behandelt. Auf das festgesetzte Wasserschutzgebiet wird im zeichnerischen Teil und im Textteil hingewiesen. Im Textteil wird unter III Hinweise, 9. Hin-</p>

Bebauungsplan "Bruckwiesenstraße" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.</p> <p>Außerdem liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß Plansatz 3.2.2 (G) Regionalplan Region Stuttgart. In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Die Plansätze wurden in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt. [...]</p>	<p>weis Wasserschutzgebiet auf die Anforderungen und Bedingungen zum Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III und das zugehörige Merkblatt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis hingewiesen (siehe A 3.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Plansatz ist in der Begründung des Bebauungsplans behandelt. Das ca. 0,24 ha umfassende Plangebiet "Bruckwiesenstraße" ist nördlich, östlich und westlich von Siedlungsfläche umschlossen und damit baulich vorgeprägt. Bisher wurde das Gebiet als Grabeland und private Nutzgärten genutzt und stand der Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Durch die Planung findet eine bauliche Ortsrandarrondierung statt. Die Struktur der Fläche für Landwirtschaft wird weder durch die Lage noch durch die Größe des Plangebiets zerschnitten. Die landwirtschaftlichen Flächen werden in ihrer zusammenhängenden Funktion nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 5	Polizeipräsidium Aalen Stellungnahme vom 15.01.2018 – Az. 1132.6	
	<p>[...] das Polizeipräsidium Aalen, Referat Verkehr, hat keine Einwände gegen den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan "Bruckwiesenstraße".</p> <p>Wir weisen aber schon beim aktuellen Planungsstand darauf hin, dass es im gesamten näheren Umfeld der geplanten Neubauten nur in ganz begrenztem Umfang Möglichkeiten gibt, im öffentlichen Verkehrsraum zu parken. Diese wenigen Möglichkeiten sind dabei in den Abend- und Nachtstunden vollkommen ausgereizt, so dass im gesamten Bereich schon jetzt ein sehr hoher Parkdruck herrscht. Durch die Neubauten werden keine neuen Möglichkeiten zum Parken im öffentlichen Verkehrsraum geschaffen. Andererseits wird durch Zuzug der Fahrzeugbestand zunehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den privaten Baugrundstücken ist durch das Herstellen von Stellplätzen, überdachten Stellplätzen (Carports) und in Garagen in ausreichendem Maß sichergestellt. Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der Umgrenzung von Flächen für überdachte Stellplätze (Carports) mit der Zweckbestimmung Cp und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen sind nur innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Garagen mit der Zweckbestimmung Ga und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Parkraumsituation in der Bruckwiesenstraße sowie den anderen öffentlichen Erschließungsstraßen in der direkten Umgebung ist vergleichbar mit anderen Bereichen im Stadtgebiet. Auf das gesamte Stadtgebiet gesehen sind keine abweichenden Vorgaben an die Anzahl der Stellplätze vorgegeben. Die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Diese können</p>

Bebauungsplan "Bruckwiesenstraße" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Es muss daher darauf geachtet werden, dass im weiteren Verfahren entsprechende Verpflichtungen zum Schaffen von Parkraum auf privaten Flächen auferlegt werden. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass neben den erforderlichen Abstellmöglichkeiten für Bewohner auch öffentliche Parkmöglichkeiten benötigt werden, die z. B. von Handwerkern oder haushaltsnahen Dienstleistungen wie Pflegediensten genutzt werden können.</p>	<p>auf dem Baugrundstück selbst sein oder auf einem anderen Grundstück, wenn durch Eintragung einer Baulast dies gesichert ist.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Satzungsbeschluss ist das Bebauungsverfahren abgeschlossen. Im Bebauungsplan sind abschließend alle Vorgaben zur Herstellung von Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den privaten Baugrundstücken vorgegeben. Es gibt kein weiteres Verfahren. Die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. In der bauleitplanerischen Abwägung wurde die Parkraumsituation entsprechend berücksichtigt. In der Bruckwiesenstraße ist das Parken im öffentlichen Raum aufgrund des bestehenden Straßenquerschnitts und eines nur begrenzten Raumangebotes nur eingeschränkt möglich.</p>
A 6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn Stellungnahme vom 19.01.2018	
	<p>[...] Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und entlang der Bruckwiesenstraße erforderlich.</p> <p>[...] Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grundstücke im Bebauungsplangebiet sind bereits durch die bestehende Bruckwiesenstraße erschlossen. Im Rahmen der koordinierten Herstellung von Hausanschlüssen wird die DTK GmbH frühzeitig informiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Regelungen in den örtlichen Bauvorschriften sind Niederspannungsfreileitungen innerhalb des Plangebiets nicht zulässig. Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu führen. Bundesrechtliche Vorschriften wie zum Beispiel das Telekommunikationsgesetz (TKG) bleiben davon unberührt. Leitungsträger von Telekommunikationslinien sollen aus städtebaulichen Gründen gemäß § 68 Abs. 3 Satz 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) neue Telekommunikationslinien in der Regel unterirdisch führen. Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Träger der Wegebauast (Stadt Winnenden). Im Rahmen des Ermessens für diese Zustimmung kann und wird die Stadt Winnenden aus städtebaulichen Gründen stets auf eine unterirdische Leitungsführung bestehen. Das schließt bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall die oberirdische Verlegung nicht aus. Inwieweit eine Ausnahme von der gesetzlichen Soll-Bestimmung gerechtfertigt ist, ist je-</p>

Bebauungsplan "Bruckwiesenstraße" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>[...] Wir bitten daher sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist.</p> <p>[...] Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>[...] Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>weils unter Würdigung der gegenseitigen Interessen (wirtschaftliche Aspekte, organisatorische Gesichtspunkte o. ä) und der städtebaulichen Belange abzuwägen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grundstücke im Bebauungsplangebiet sind bereits durch die bestehende Bruckwiesenstraße erschlossen. Im Rahmen der koordinierten Herstellung von Hausanschlüssen wird die DTK GmbH frühzeitig informiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grundstücke im Bebauungsplangebiet sind bereits durch die bestehende Bruckwiesenstraße erschlossen. Im Rahmen der koordinierten Herstellung von Hausanschlüssen wird die DTK GmbH frühzeitig informiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der bestehende Hausanschluss auf dem Flst. Nr. 2564 kann zukünftig verwendet werden. Die Stadt Winnenden als aktuelle Grundstückseigentümerin weist den zukünftigen Grundstückseigentümer auf den bestehenden Hausanschluss der DTK GmbH hin.</p>
A 7	WiSoTEL GmbH, Backnang Stellungnahme vom 23.01.2018	
	<p>[...] Für das Projekt „Bruckwiesenstraße“ in Winnenden-Hertmannsweiler sehen wir als WiSoTEL daher vor, ein offenes diskriminierungsfreies Glasfasernetz bis in jedes Gebäude zu bauen (s.g. FTTB, Fiber-To-The-Building), innovativ und zukunftssicher. Das Glasfasernetz wird dann durch WiSoTEL auch jedem anderen Netzbetreiber zum Anschluss eigener Kunden zur Verfügung gestellt, sodass der Bau von Mehrfachnetzen vermieden werden kann. Die Bereitstellung der s.g. Glasfaser Teilnehmeranschlussleitung (TAL) erfolgt auf Basis standardisierter Schnittstellen und entsprechend den regulatorischen Bedingungen.</p> <p>Die Anbindung dieser sinnvollen, weil zukunftsweisenden Vorkehrung an unser bestehendes Glasfasernetz werden wir möglichst im Zuge weiterer Baumaßnahmen der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grundstücke im Bebauungsplangebiet sind bereits durch die bestehende Bruckwiesenstraße erschlossen. Im Rahmen der koordinierten</p>

Bebauungsplan "Bruckwiesenstraße" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Stadt Winnenden oder von anderen Versorgungsträgern vornehmen (Mitverlegung). Bis zu diesem Zeitpunkt werden wir die Internetversorgung im betreffenden Objekt über die Kupferleitungen der Telekom wahrnehmen. Hierzu ist seitens des Bauträgers sicherzustellen, dass ein entsprechender Telekom-Anschluss hergestellt wird [...]	Herstellung von Hausanschlüssen wird die WiSoTEL GmbH frühzeitig informiert.

Bebauungsplan "Bruckwiesenstraße" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
B	Stellungnahme der Öffentlichkeit	
Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.		